

RECHTSANWALT JOCHEN LOBER

Rechtsanwalt Lober, Deutzer Freiheit 92, 50679 Köln

per Fax: 0211/ 8891 - 4000

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Postfach 200860

40105 Düsseldorf

Deutzer Freiheit 92
50679 Köln (Deutz)

Telefon: (0221) 99 87 99 65

Telefax: (0221) 99 87 99 66

Internet: www.ra-lober.de

Epost: post@ra-lober.de

25.04.2016

Mein Zeichen: **00458-16 / nr**

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Hüsgen./OBM Remscheid

- 1 L 1366/16 -

beziehe ich mich auf das Verfahren und führe ergänzend wie folgt aus:

I.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere kann diesem nicht entgegen gehalten werden, dass es sich um eine ‚Vorwegnahme der Hauptsache‘ handelt. In concreto geht es weder um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der „gesamten“ Wahl, noch geht es um die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der - noch nicht stattgefundenen - auf den 28.04.2016 anberaumten „Wahlen“. Denn mit dem verfahrensgegenständlichen Antrag wird lediglich das dem Wahlakt vorgelagerte Bestimmungsrecht des Antragsgegners auf Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung (teilweise) aufgegriffen.

Ust-ID.: DE 22533 1943

Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE37 3705 0198 0003 1320 73

BIC: COLSDE33

Der Zulässigkeit der Antragstellung kann auch nicht entgegen gehalten, dass es sich in zeitlicher Hinsicht um eine Vorwegnahme der Hauptsache handeln könnte. Zum einen wird mit der Antragstellung lediglich ein vorläufiges Sicherungsrecht einen Zeitraum von maximal drei Monaten betreffend verfolgt. Zum anderen handelt es sich in concreto bereits um die Wiederholung eines Wahlaktes, der aufgrund der rechtswidrigen Verfahrensweise des Antragsgegners

Urteil des VG Düsseldorf vom 22.03.2016 - 1 K 389/15 -

nunmehr mit einer „Verspätung“ von mehr als 1,5 Jahren erfolgt.

Das besondere Rechtsschutzinteresse ergibt sich ebenfalls aus dem Umstand, dass der Antragsgegner offensichtlich rechtsmissbräuchlich, also entgegen der organschaftlichen Treuepflicht handelt. Handlungsleitend sind nicht objektive Gesichtspunkte, sondern vor allem der subjektive Willen, dem Antragsteller den maximal möglichen politischen Schaden zuzuführen.

II.

Der Antrag ist auch begründet:

Der Sache nach steht fest, dass es sich vorliegend tatsächlich nicht um eine Beanstandung iSd § 54 Abs. 2 GO-NRW handelt. So hat der Antragsgegner selbst öffentlich bekundet, mit der Wahl des Antragstellers als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsrat der Stadtparkasse der Stadt Remscheid allein (*sic!*) deshalb nicht einverstanden zu sein, weil dieser nicht dem ihm gewogenen Proporz der sog. „demokratischen Parteien“ zuzurechnen wäre, es sich bei ihm vielmehr um einen sog. „rechten Rattenfänger“ handele – **vgl. Anlage AS 2** -. Eine diese subjektive Motivlage bestreitende Darlegung findet sich in dem Schriftsatz der Gegenseite vom 22.04.2016 nicht, womit die objektiv *anti*-demokratische Verfahrensweise des Antragsgegners als zugestanden angesehen werden kann. Gerade damit mangelt es jedoch der für die

Beanstandung iSd § 54 Abs. 2 GO-NRW erforderlichen Verletzung des „geltenden Rechts“.

Ist nicht – wie hier – eine Vorschrift des objektiven Rechts, sondern letztlich allein das parteipolitische Kalkül des Antragsgegners als SPD-Mitglied „verletzt“, handelt es sich in concreto nicht um eine Beanstandung, sondern allenfalls um die Ausübung des Widerspruchsrechts im Sinne des § 54 Abs. 1 GO-NRW. Dies stellt sich vorliegend jedoch aus formellen Gründen als unwirksam dar und entfaltet insbesondere keine aufschiebende Wirkung. Denn der Antragsgegner hat seinen Widerspruch erstmals am 11.04.2016 und damit nach (!) Ablauf der gesetzlichen Dreitagesfrist (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 1 GO-NRW) und damit verspätet angemeldet.

offiziell per Email übermittelt wurde der Schriftsatz vom 11.04. mit der vermeintlichen Beanstandung den Beteiligten zudem am 13.04.2016

Die die Wahl des Antragstellers als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsrat der Stadtparkasse der Stadt Remscheid betreffende „Beanstandung“ des Antragsgegners ist objektiv rechtswidrig. Dem Eilantrag ist mithin statt zu geben.

Selbst wenn man die Auffassung vertreten sollte, dass es sich in concreto nicht um den Fall eines fehlbezeichneten Widerspruchs iSd § 54 Abs. 1 GO-NRW, sondern eben um eine Beanstandung iSd Absatz 2 handelt, liegen die Voraussetzungen dazu nicht vor.

Dem Rat der Stadt Remscheid lagen am 07.04.2016 unter Top 34.5.3. zwei Listenvorschläge für die Neuwahl der die Stadtparkasse Remscheid betreffenden Gremien vor. Nach den Rechtsvorgaben der GO-NRW iVm mit dem Sparkassengesetz-NRW galten für die einzelnen Wahlvorschläge tatsächlich unterschiedliche Wahlprinzipien. Jedenfalls für die Wahl der „ordentlichen“ Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgte diese auf Basis der Listenvorschläge ordnungsgemäß. Einwendungen gegen die Richtigkeit des ziffernmäßig festgestellten Wahlergebnisses von vier Stimmen zu Gunsten des Antragstellers sind im Nachgang zudem nicht erhoben worden.

Die jeweiligen Wahlvorschläge sind in den beiden Listenvorschlägen, die dem Rat am 07.04.2016 vorlagen, in personeller sowie funktioneller Hinsicht klar gegliedert. Aufgrund dieser klaren Gliederung sind die Vorschläge insoweit „teilbar“,

vgl. Rechtsgedanke des § 37 VwVfG-NRW

dass zwischen „ordentlichen“ und „stellvertretenden“ Mitgliedern sowie „Stellvertretern“ unterschieden werden kann. Rechtlich im Sinne der Antragstellung eindeutig ist diese Unterscheidung vor allem deshalb, weil – wie hier - im Streitfall logischer Weise zunächst die „ordentlichen“ Mitglieder gewählt werden müssen, bevor die Wahl der „Stellvertreter“ in Betracht kommt. Selbst wenn deren Wahl vorliegend also nicht rechtmäßig erfolgt sein sollte, bleibt dies für die Wahl der „ordentlichen“ Mitglieder ohne Belang. Denn diese sind in jedem Fall originär zu wählen. Dies ist vorliegend jedoch erfolgt.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass bei einer einheitlichen Wahl die der „ordentlichen“ Mitglieder des – wie hier - Verwaltungsrates der Stadtparkasse sowie der übrigen Mitglieder/Stellvertreter die jeweiligen Wahlakte grundsätzlich getrennt voneinander betrachtet werden können.

vgl. OVG Münster, in: NwVbl. 1990, S. 265

So ist es nach der Rechtsprechung des OVG Münster unerheblich, in welcher Reihenfolge die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger auf den Wahlvorschlagslisten aufgeführt sind.

a.a.O.

Selbiges ist auch für den hier einschlägigen Fall anzunehmen, indem es zu einer Vermischung der Wahlvorschläge der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder kommt. Etwaige Unklarheiten können sich hier nachteilig niemals zu Lasten der ordentlichen Mitglieder auswirken. Allenfalls betroffen sein können die hieran erst anschließend zu wählenden „Stellvertreter“, also der Wahlakt auf der sekundären Ebene.

III.

Im Weiteren bitte ich nochmals höflich darum, die Entscheidung in dem L-Verfahren nicht (nur) per Fax, sondern via Internet auf die Postfachadresse des Unterzeichners:

post@ra-lober.de

zu übermitteln.

Der Unterzeichner ist diesen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag tagsüber jeweils auf auswärtigen Gerichtsterminen. Eine Erreichbarkeit an diesen Tagen ist lediglich über Email sicher gestellt.

Lober
Rechtsanwalt